
S 16 BL 3/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die der Blindheit gleichzuachtende Störung des Sehvermögens kann nicht abschließend mit allen denkbaren Möglichkeiten in den Anhaltspunkten bzw. den DOG-Richtlinien festgelegt werden. Es verbleibt ein gewisser Beurteilungsspielraum der Gerichte/Verwaltung.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 16 BL 3/96
Datum	27.01.1998
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 15 BL 6/98
Datum	20.04.1999
3. Instanz	
Datum	-

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27.01.1998 wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist es streitbefangen, ob der Klägerin ab 01.07.1996 Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) zusteht.

Am 27./28.11.1995 beantragte die am 1971 geborene Klägerin die Gewährung

von Blindengeld wegen einer Retinopathia pigmentosa, wobei sie zur Begründung auf ihren behandelnden Augenarzt Dr. verwies. Nach Einholung eines Befundberichts von diesem und einer Untersuchung durch den Augenarzt Dr. lehnte der Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 22.02.1996 ab, weil die Sehschärfe der Klägerin auf beiden Augen noch 0,5 betrage und keine hochgradige Gesichtsfeldeinschränkung vorliege. In ihrem Widerspruch hiergegen machte die Klägerin geltend, ihr Gesichtsfeld habe sich auf 5° verengt und es liege deshalb Blindheit vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.03.1996 führte der Beklagte aus, die Gesichtsfeldprüfung durch Dr. habe ergeben, daß eine Einengung des Gesichtsfeldes auf 6° vorliege und damit eine der Blindheit gleichzuachtende Sehstörung nicht vorliege.

In ihrer hiergegen zum Sozialgericht Nürnberg erhobenen Klage (Az.: S 16/BL 3/96) hat die Klägerin vorgebracht, eine Gesichtsfeldmessung mit der Genauigkeit von einem Grad mehr oder weniger sei nicht möglich, weshalb eine erneute Untersuchung ihre Anspruchsberechtigung ergeben werde. Das Sozialgericht hat ebenfalls einen Befundbericht von Dr. beigezogen und die Klägerin von Amts wegen von Prof.Dr. untersuchen lassen. In seinem Gutachten vom 20.01.1997 ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, bei der Klägerin liege eine Sehschärfe von 0,5 vor und zugleich ein weit fortgeschrittenes Stadium einer Retinopathia pigmentosa mit erheblichen Gesichtsfeldeinschränkungen. Es lägen winzige zentrale Restgesichtsfeldinseln vor, die sich nur links nasal in einem winzigen Areal bis auf 10° erstreckten, ansonsten jedoch beidseits nur 5° oder weniger betragen würden. Die mit konstanter Geschwindigkeit ablaufende Verschlechterung des Gesichtsfelds lasse die Schätzung zu, daß etwa seit Juli 1996 eine der Blindheit gleichzuachtende Sehstörung infolge der Gesichtsfeldeinschränkung vorliege und daher Blindheit im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei. Hiergegen hat der Beklagte eingewandt, daß dies den Richtlinien der deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) für die Annahme von Blindheit nicht entspreche, weil das Restgesichtsfeld auf dem linken Auge noch zu groß sei.

In einer ergänzenden Stellungnahme hierzu hat Prof.Dr. unter dem 01.08.1997 darauf hingewiesen, daß die Klägerin sehr wohl an einer funktionell bedeutsamen hochgradigen Gesichtsfeldeinengung leide und ihre Sehkraft durch Linsentrübungen in Form von Veränderungen an der Stelle des schärfsten Sehens der Netzhaut zusätzlich beeinträchtigt sei.

Mit Urteil vom 27. Januar 1998 hat das Sozialgericht den Beklagten verpflichtet, der Klägerin unter Abänderung seiner Bescheide ab 01.07.1996 Blindengeld zu gewähren. In den Urteilsgründen hat es im wesentlichen darauf abgestellt, daß bei der Klägerin Blindheit im Sinne des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.2 Bay/BlindG vorliege, wie der Sachverständige Prof.Dr. zutreffend festgestellt habe. Dabei sei es unerheblich, daß die Klägerin die Voraussetzungen in den Richtlinien der DOG nicht voll erfülle, da diese wie der Beklagte selbst einräumte keine abschließende Regelung träfen. Wenn bei der Klägerin das Restgesichtsfeld auf dem besseren Auge nur in einem kleineren umschriebenen Bereich geringfügig mehr als 5° betrage, daneben aber noch weitere, das Sehvermögen

beeinträchtigungsfördernde Gesundheitsstörungen (Linsentrübung, Veränderungen der Stelle des schärfsten Sehens) vorliegen, sei auch eine der Blindheit gleichzuachtende Sehstörung anzunehmen und könne dies ebenfalls nach den Feststellungen von Prof.Dr. für die Zeit ab 01.07.1996 angenommen werden. Da sich die Klägerin auch hinsichtlich des Leistungsbeginns auf das Gutachten von Prof.Dr. gestützt habe, sei der Beklagte sohin antragsgemäß zu verpflichten.

Seine dagegen beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegte Berufung hat der Beklagte im wesentlichen damit begründet, daß die Sehstörungen der Klägerin den Anforderungen der Fallgruppen der DOG nicht entspreche. Das Gesichtsfeld der Klägerin dürfe nämlich in keine Richtung über 5° hinausreichen und das Sozialgericht habe zu Unrecht die Beeinträchtigung ihrer Sehschärfe erschwerend gewertet.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 27.01.1998 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 22.02.1996 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 20.03.1996 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27.01.1998 zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand des Verfahrens waren die Akte des Beklagten sowie die Akte des vorangegangenen Streitverfahrens vor dem Sozialgericht Nürnberg. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den gesamten übrigen Inhalt dieser Akten, insbesondere die genannten Gutachten und Stellungnahmen sowie die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Beklagten ist nach Art.7 Abs.2 BayBlindG i.V. m. [Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) statthaft; einer Zulassung der Berufung nach [Â§ 144 Abs.1 Satz 1 SGG](#) i.d.F. des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 hat es im Hin- Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 151 SGG](#)), damit insgesamt zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Berufungseinlegung gewährt der Senat dem Beklagten nach [Â§ 67 Abs.1 SGG](#) antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die Berufungsfrist zwar mit Ablauf des 19.03.1998 abgelaufen war und die Berufung des Beklagten hier erst am 20.03.1998 eingegangen ist, der Beklagte jedoch nach seinem schriftlichen Vorbringen, das im Ergebnis nicht anzuzweifeln ist, diejenige Sorgfalt angewandt hat, die einem gewissenhaften Prozedierenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung vernünftigerweise zuzumuten ist. Ein Fristversäumnis, das zur Unzulässigkeit

der Berufung für ¼hren k¼nnte, hat daher im Ergebnis nicht vorgelegen.

Sachlich erweist sich die Berufung jedoch als unbegr¼ndet. Nach Art.1 Abs.2 BayBlindG ist blind, wem das Augenlicht vollst¼ndig fehlt. Als blind gelten auch Personen, 1. deren Sehsch¼rfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 betr¼gt, 2. bei denen durch Nr.1 nicht erfa¼tete St¼rungen des Sehverm¼gens von einem solchen Schweregrad vorliegen, da¼ sie der Beeintr¼chtigung der Sehsch¼rfe nach Nr.1 gleichzuachten sind.

Sachlich zutreffend hat das Sozialgericht festgestellt, da¼ die Kl¼gerin die Voraussetzungen des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.2 BayBlindG jedenfalls grenzwertig erf¼llt. Wann eine "gleichzuachtende St¼rung des Sehverm¼gens" im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, ist im BayBlindG selbst nicht ausgef¼hrt. Nach den Richtlinien der DOG ist dies u.a. dann der Fall, wenn eine Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehsch¼rfe, vorliegt, bei der die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 5° unber¼cksichtigt bleiben. Diese Richtlinien, die auch in die "Anhaltspunkte f¼r die Årztliche Gutachtert¼tigkeit im sozialen Entsch¼digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (1996)" aufgenommen worden sind (vgl. S.44 a.a.O.), haben jedoch Å¼ ebenso wie die "Anhaltspunkte" selbst Å¼ keinen Rechtssatzcharakter und sind daher einer, wenn auch eingeschr¼nkten, richterlichen Kontrolle zug¼nglich (vgl. hierzu BSG vom 23.06.1993, [9/9a RVs 1/91](#)). Dem entsprechend hat der Beklagte auch in seiner materiellen Arbeitsanweisung zum BayBlindG ausdr¼cklich ausgef¼hrt, da¼ mit den von der DOG aufgestellten Fallgruppen der Anwendungsbereich des Art.1 Abs.2 Satz 2 Nr.2 BayBlindG nicht ausgesch¼pft sei und deshalb Antr¼ge auf Blindengeld nicht allein deshalb abgelehnt werden k¼nnen, weil die Sehst¼rung von diesen Fallgruppen nicht erfa¼t werde. Es sei in jedem Einzelfall eingehend zu pr¼fen, ob die Sehst¼rung nach ihrem Schweregrad nicht doch der in Nr.1 des Art.1 Abs.2 BayBlindG genannten Sehbeeintr¼chtigung gleichzuachten sei. Hieraus ergibt sich jedoch auch f¼r den Senat zwanglos, da¼ den Feststellungen des Sachverst¼ndigen Prof.Dr. gefolgt werden kann. Die Gesichtsfeldeinschr¼nkungen der Kl¼gerin sind n¼mlich so gravierender Natur, da¼ sie die Qualit¼t einer der Blindheit gleichzuachtenden Sehst¼rung erf¼llen. Wenn Prof.Dr. in seiner Stellungnahme vom 01.08.1997 ausf¼hrt, da¼ das Restgesichtsfeld der Kl¼gerin auf dem besseren linken Auge nur nasal in einem winzigen umschriebenen Bereich geringf¼gig gr¼¼er als 5° sei und zus¼tzlich Linsentr¼bungen sowie Ver¼nderungen an der Stelle des sch¼rfsten Sehens der Netzhaut vorl¼gen, ist dies ausreichend daf¼r, eine anspruchsberechtigte St¼rung des Sehverm¼gens anzunehmen. Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten tritt damit auch nicht etwa eine Kollision der Rechtsg¼ter der subjektiven Anspruchsverwirklichung auf der einen Seite und der Rechtssicherheit bzw. der Gleichbehandlung auf der anderen Seite auf. Die im Text des BayBlindG nur sehr allgemein gehaltene "gleichzuachtende St¼rung des Sehverm¼gens" ist n¼mlich der alleinige gesetzliche Anspruchsgrund, der einer fundierten Årztlichen Pr¼fung und Begr¼ndung bedarf, nicht abschlie¼end durch die bereits erw¼hnten "Anhaltspunkte" oder DOG-Richtlinien konkretisiert werden kann und damit allein der Pr¼fung zugrundezulegen ist. Dies ist durch das

Sozialgericht Nürnberg zutreffend erfolgt, womit die Berufung des Beklagten mit der Kostenfolge aus den [Â§Â§ 183, 193 SGG](#) zurÃ¼ckzuweisen ist.

EinzurÃ¤umen ist dem Beklagten dabei, daÃ die "Anhaltspunkte" bzw. die DOG-Richtlinien einer sachgerechten AnspruchsprÃ¼fung in aller Regel zugrunde zu legen sind. Bei nur minimalen Abweichungen von den dort formulierten Anspruchsvoraussetzungen liegt eine Zuerkennung des Anspruchs auf Blindengeld jedoch innerhalb desjenigen Beurteilungsspielraums, den das BayBlindG den BehÃ¶rden der Versorgungsverwaltung und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einrÃ¤umt.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen â soweit die landesrechtlichen Vorschriften des BayBlindG revisionsfÃ¤hig sind â nicht vor, da die Rechtssache weder grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 30.03.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024